## **SATZUNG**

der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr. 1 - 1. Änderung - für das Gebiet: "Südlich der B 206 und östlich des Weider Weges"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 - 1. Änderung - für das Gebiet: "Südlich der B 206 und östlich des Weider Weges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

## **TEIL B - TEXT**

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 + 2 BauGB)
- 1.1 Pro Wohngebäude (Einzelhaus) ist max. 1 Wohneinheit zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB).
- 2. Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB )
- 2.1 Die Mindestgröße eines Einzelhausgrundstückes wird mit 900 qm festgesetzt.
- 3. Anpflanzgebote und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)
- 3.1 Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und mit einem Reihenabstand von 1,00 m und eine Pflanzabstand von 1,0 m mit Pflanzen des Schlehen Hasel Knicks und einer Mindesanpflanzhöhe von 60 cm zu bepflanzen.
- 3.2 Die als Anpflanzungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauernd zu erhalten. Bei deren Abgang sind Ersatzanpflanzungen in gleicher Art vorzunehmen.

- 4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB )
- 4.1 Flächen für PKW- Zufahrten und den ruhenden Verkehr sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- 4.2 Das Dachflächenwasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.
- 5. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO )
- 5.1 Ganzflächig versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen, Plätzen und Terassen sind auf den privaten Grundstücken unzulässig.
- 5.2 Die Garagen sind in gleicher Farbe und in gleichem Material wie der Hauptbaukörper herzustellen. Flachdächer sind generell zulässig. Bei überdachten Stellplätzen ( Carports ) sind Holzkonstruktionen zulässig.
- 5.3 Die Firsthöhe darf eine Höhe von maximal 8,00 m über der mittleren Geländehöhe nicht überschreiten.
- 5.4 Die Drempelhöhen werden mit einer konstruktiven Höhe von bis zu 1,20 m festgesetzt.

## 6. Sonstige Festsetzungen

6.1 Einfriedigungen und Anpflanzungen dürfen innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) eine Höhe von 0,70 m über der Höhe des dazugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten.

Gemeinde Hartenholm



Hartenholm, den

30.01.2001

Bürgermeister//Amtsvorsteher